

V o l l m a c h t

in arbeitsrechtlichen Verfahren

In Sachen

..... /.....

werden hiermit die

Rechtsanwälte

Heinz-Jürgen Gahr ■ Christina Sudhoff
Müngstener Str.14 - 42285 Wuppertal

zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung unter Erteilung der Prozessvollmacht für alle Instanzen bevollmächtigt.

Die Vollmacht ermächtigt

1. zu allen das Verfahren betreffenden Erklärungen und Prozesshandlungen einschließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zwangsvollstreckung veranlasst werden
2. zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten
3. zur Erledigung des Verfahrens durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruches
4. zur Empfangnahme der von dem Gegner oder Dritten zu leistenden Gelder, Wertsachen und Urkunden sowie der zu erstattenden Kosten.

....., den.....

.....

M a n d a t s b e d i n g u n g e n

in arbeitsrechtlichen Verfahren

In Sachen

..... /

1. Das Honorar der bevollmächtigten Rechtsanwälte richtet sich nach der gesetzlichen Regelung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
2. Sieht das RVG eine Abrechnung nach Gegenstandswerten vor, ist die Höhe des Honorars von der Höhe des Gegenstandswertes abhängig.
3. Sämtliche Kostenerstattungsansprüche der Vollmachtgeber sind mit der Vollmachtenerteilung an die bevollmächtigten Rechtsanwälte abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung jederzeit Dritten gegenüber offenzulegen.
4. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner für Honorar und Auslagen.
5. Das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person haftet für Honorar und Auslagen auch persönlich als Auftraggeber.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal.

DIE VORSTEHENDEN BEDINGUNGEN WURDEN MIR/UNS BEI MANDATSERTEILUNG
AUSDRÜCKLICH ZUR KENNTNIS GEGEBEN.
MIT IHRER GELTUNG BIN ICH/ SIND WIR EINVERSTANDEN.

....., den.....

.....

Belehrung nach § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Im Arbeitsgerichtsverfahren besteht bis zum Abschluss der I. Instanz vor dem Arbeitsgericht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der Auftraggeber muss daher auch im Falle des Obsiegens diese Kosten selbst tragen, soweit nicht eine etwa bestehende Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist.

Ich habe diese Belehrung gelesen und verstanden.

....., den.....

.....